



14. Juni 2024, Ausgabe 13



Inhaltsverzeichnis

2024/047 – Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Emmerich am Rhein hier: Parkplatz in Praest zwischen Johannesstraße und Thomasgasse	2
2024/048 – Bebauungsplanverfahren EL 17/1 -Klosterstraße- hier: 1) Aufstellungsbeschluss 2) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	4

2024/047 –

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Emmerich am Rhein

hier: Parkplatz in Praest zwischen Johannesstraße und Thomasgasse

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird der Platz zwischen Johannesstraße und Thomasgasse als "sonstige öffentliche Straße" mit dem Benutzungszweck Parkplatz ohne Beschränkung des Benutzerkreises und als Erschließung der anliegenden Grundstücke Johannesstraße 5 (Kita) und Johannesstraße 7 (Wohnhaus) gewidmet und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich dieser Widmung ist im nachstehend abgebildeten Lageplan in blauer Farbe dargestellt und wird im Liegenschaftskataster unter Gemarkung: Praest, Flur: 4, Flurstücke: 116, 187 tlw., 194 + 196 tlw. geführt.

Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Emmerich am Rhein.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Lagepläne aus denen die gewidmeten Grundstücksflächen ersichtlich sind, können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, Stadtentwicklung, Rathaus, Zimmer 204, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach §55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.



2024/048 –

Bebauungsplanverfahren EL 17/1 -Klosterstraße-

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

2) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

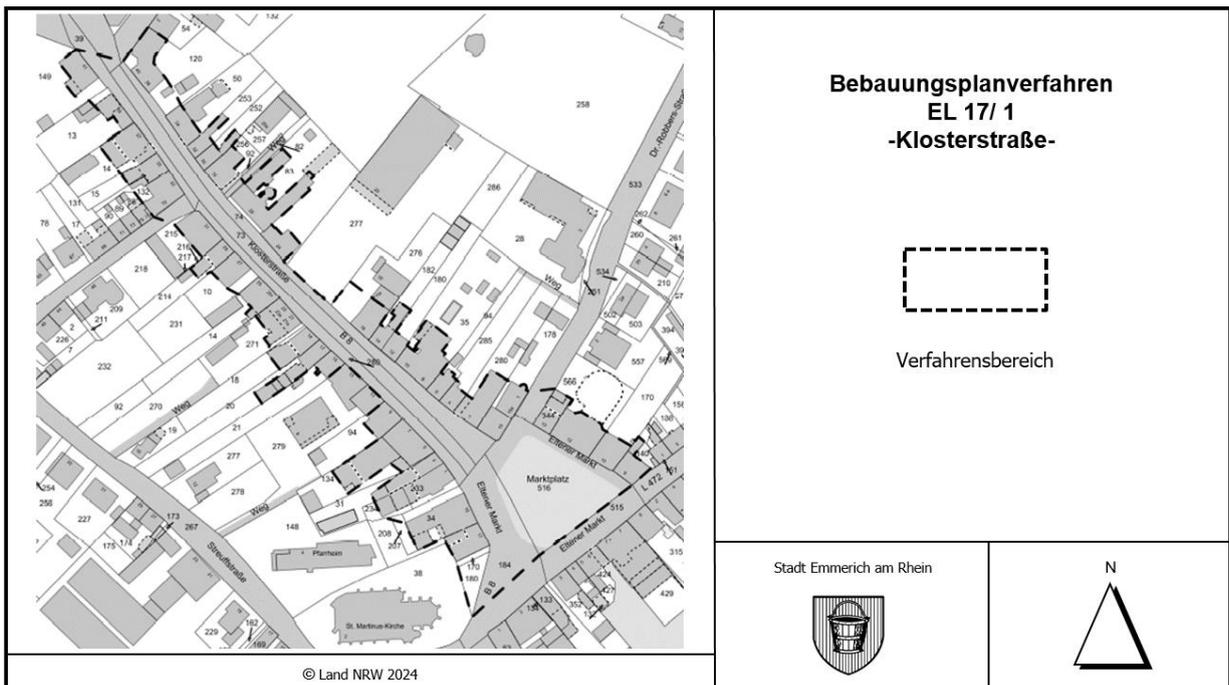
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan EL 17/1 aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung -Klosterstraße-.

Betroffen sind die folgenden Flurstücke:

- Flur 14 der Gemarkung Elten mit den Flurstücken:
140 tlw., 170 tlw., 344, 516, 533 tlw., 566 tlw.;
- Flur 15 der Gemarkung Elten mit den Flurstücken:
10 tlw., 14 tlw., 18 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 31 tlw., 34, 94 tlw., 134 tlw., 170, 180, 184 tlw., 207 tlw., 208 tlw., 214 tlw., 215 tlw., 233, 234 tlw., 271 tlw., 280;
- Flur 16 der Gemarkung Elten mit den Flurstücken:
35 tlw., 50 tlw., 73, 74, 82 tlw., 83 tlw., 92 tlw., 94 tlw., 120 tlw., 178 tlw., 180 tlw., 182 tlw., 252 tlw., 253 tlw., 256 tlw., 276 tlw., 280 tlw., 285 tlw.;
- Flur 17 der Gemarkung Elten mit den Flurstücken:
13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 132 tlw., 149 tlw.,
- Flur 18 der Gemarkung Elten mit dem Flurstück:
276 tlw.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Skizze kenntlich gemacht.



Planungsziele

Das Planungsziel des Bebauungsplans EL – 17/1 Klosterstraße - besteht darin, das städtischen Vergnügungsstättenkonzeptes umzusetzen. Dieses empfiehlt im Bereich Elten einen Ausschluss von Vergnügungsstätten insbesondere in Form von Spielhallen oder Wettbüros durch die Bauleitplanung. Negative strukturelle städtebauliche Entwicklungen sind unter anderem die Verschiebung des Bodenpreisgefüges und Verdrängungseffekte in den Einkaufslagen der Stadtmitte, Auslösen von Trading-Down-Effekten, Unterbrechungen von Laufwegen in zentralen Einkaufslagen, eine Beeinträchtigung des Straßenbildes und Immissionskonflikte im Zusammenhang mit der vorhandenen Wohnbebauung.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan EL 17/1 -Klosterstraße- soll als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2b BauGB aufgestellt werden. Gem. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB kann daher von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden. Zusätzlich kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

24. Juni 2024 bis einschließlich 24. Juli 2024

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen sind während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich <https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen> eingesehenbar.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Offenlage des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 11.06.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 12.06.2024
Der Bürgermeister

Peter Hinze